



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Ulrike Caspary

GZ: (OB) 6 66.63

Datum: 26. JULI 2022

Freigabe Einbahnstraßen Martin-Luther-Straße und Pulsnitzer Straße sowie des Martin-Luther-Platzes für den Radverkehr in Gegenrichtung
AF2378/22

Sehr geehrte Frau Caspary,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Am 04.11.2015 beschloss der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau die Um- und Neugestaltung der Martin-Luther-Straße und Pulsnitzer Straße (Vorlage V0597/15). Mit einem angenommenen Änderungsantrag wurde die Stadtverwaltung mit der Prüfung der Freigabe beider Einbahnstraßen sowie des Martin-Luther-Platzes für den Radverkehr in Gegenrichtung beauftragt. In der Beschlusskontrolle vom 08.07.2016 hieß es: "Die Freigabe des Radverkehrs in Gegenrichtung ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen". Im Zuge der Ausführung der Maßnahme Oktober bis Dezember 2017 wurden die Fahrbahnbreite beider Straßen von 4,80 auf 3,50 Meter reduziert.

1. Wurde die Vorplanung mit dem Planungsziel erstellt, dass die Freigabe erfolgen sollte? War die Stadtverwaltung damals der Ansicht, dass eine Freigabe mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m erfolgen sollte?“

Die Umgestaltung der Straßenräume Martin-Luther-Straße, Pulsnitzer Straße und Martin-Luther-Platz erfolgte im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung des Sanierungsgebietes Äußere Neustadt. Die entsprechenden Vorplanungen wurden durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau für den Martin-Luther-Platz am 12. September 2012 (V1758/12) sowie für die Martin-Luther-Straße und Pulsnitzer Straße am 4. November 2015 (V0597/15) gefasst.

Die Pulsnitzer Straße hat im Radverkehrskonzept der Landeshauptstadt Dresden die Funktion einer Alltagsverbindung und innerstädtischen Hauptradroute (IR III). Die in der Maßnahme Nr. 752 des Radverkehrskonzeptes hinterlegte Oberflächenverbesserung wurde mit der Straßensanierung realisiert. In der Martin-Luther-Straße und Pulsnitzer Straße wurden aufgrund der zur Verfügung stehenden Straßenraumbreiten planerisch jeweils 3,50 m breite Fahrbahnen zum Betrieb im Einrichtungsverkehr vorgesehen. Eine mögliche Freigabe der Einbahnstraßen für den Radverkehr wurde damit verkehrsplannerisch mitgedacht.

Bezüglich der verkehrsrechtlichen und planungstechnischen Vorgaben einer Freigabe sowie der 2016 erfolgten straßenverkehrsrechtlichen Einzelfallprüfung verweisen wir auf die Ausführungen der beigefügten Beschlusskontrolle zu V0597/15 vom 8. Juli 2016.

Im Ergebnis wurde festgelegt, dass die Freigabe für die Martin-Luther-Straße und Pulsnitzer Straße in der weiteren Planung zu berücksichtigen ist. Für den Martin-Luther-Platz wurde eine Freigabe verkehrsrechtlich aufgrund der Gefährdung durch ein- und ausparkende Fahrzeuge ablehnend beschieden.

- 2. „Wann kam die Stadtverwaltung zu der bundesweit unüblichen Ansicht, dass eine Breite von 3,50 m nicht ausreichend für eine Freigabe sei und wie wird dies begründet? Wurde dabei in Erwägung gezogen, die Fahrbahn geringfügig breiter zu gestalten?“**

Im verkehrsrechtlichen Anhörungsverfahren wurde am 1. August 2017 durch die Polizei darauf hingewiesen, dass eine Fahrbahnbreite von 3,50 m im vorliegenden Fall keine „ausreichende Begegnungsbreite“ nach VwV-StVO zu Zeichen 220 StVO, Rn. 5 darstellt, da bei einer Begegnung kein ausreichender Sicherheitsabstand ermöglicht wird. Nach Bild 17 der bundesweit gültigen Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) ist für die Begegnung eines Pkws mit einem Fahrrad bei eingeschränkten Bewegungsspielräumen eine Breite von 3,80 m erforderlich.

Gegen die verkehrsrechtliche Anordnung (Wegnahme des Zusatzschildes „Fahrrad frei“ auf der Pulsnitzer Straße) wurde Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch liegt derzeit bei dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr. Hierbei wird die mindestens notwendige Breite für die Freigabe von Einbahnstraßen geprüft. Die abschließende Entscheidung steht bisher noch aus.

- 3. „Wann hat die Stadtverwaltung entschieden, die Einbahnstraßen doch nicht freizugeben? Welche neuen Erkenntnisse oder Vorgaben führten dazu?“**

Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen zur verkehrsrechtlichen Anhörung wurde entschieden, die Freigabe der Einbahnstraße für den Radverkehr in Gegenrichtung nicht vorzunehmen.

- 4. „Wann und wie wurden die Gremien des Stadtrates über das negative Ergebnis des Prüfauftrages sowie die Gründe informiert?“**

Eine Information erfolgte nicht, da bereits abschließend zum Beschluss berichtet worden war.

- 5. „In der BK vom 8.7.2016 sind zum Martin-Luther-Platz fehlende Sichtbeziehungen durch ein- und ausfahrende Schrägparker als Ablehnungsgrund genannt. Wurde eine Festlegung von Schrägparken rückwärts mit Front zur Straße und damit Sicht auch auf den Radverkehr beim Ausparken in Betracht gezogen? Mit welchem Ergebnis und welcher Begründung?“**

Die Vorgabe der Richtung des Einfahrens in eine Parklücke ist verkehrsrechtlich nicht möglich. Eine Betrachtung erfolgte daher nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Annekatrin Klepsch
Zweite Bürgermeisterin